

Wahlbekanntmachung des Gemeindewahlleiters für die Direktwahl am 13. September 2026 in der Stadt Norden

Für die Direktwahl in der Stadt Norden am 13. September 2026 fordere ich gemäß § 16 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) in Verbindung mit § 45 b Abs. 4 NKWG zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf und mache Folgendes bekannt:

I. Direktwahl

In der Stadt Norden ist eine Bürgermeisterin oder ein Bürgermeister zu wählen.

II. Wahltag

Die Wahl der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters der Stadt Norden findet am Sonntag, dem 13. September 2026, in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt. Eine evtl. notwendig werdende Stichwahl Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters für die Stadt Norden findet am Sonntag, dem 27. September 2026 in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr statt.

III. Unterschriften für Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag für die Wahl zur Bürgermeisterin oder zum Bürgermeister muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe, von der wahlberechtigten Einzelperson oder, bei einem Wahlvorschlag einer nicht wahlberechtigten, aber wählbaren Einzelperson (§ 45 d Absatz 2 Satz 1 NKWG), von dieser selbst unterzeichnet sein. Darüber hinaus muss jeder Wahlvorschlag von mindestens 165 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften). Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen (§ 45 d Abs. 3 NKWG). Die Unterstützungsunterschriften sind gem. § 32 Abs. 2 NKWG auf einem amtlichen Formblatt zu erbringen, das auf Anforderung kostenfrei von der Gemeindewahlleitung ausgehändigt wird.

Hiervon ausgenommen sind gemäß § 45 d Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Abs. 10 NKWG die folgenden Parteien, Wählergruppen und Einzelpersonen:

- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- Freie Wählergemeinschaft Zukunftsorientierte Bürger Norden/Norddeich (ZoB)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- Alternative für Deutschland - Niedersachsen (AfD Niedersachsen)
- Die Linke (Die Linke)
- Der bisherige Amtsinhaber

Eine wahlberechtigte Person darf für jede Direktwahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat jemand für eine Direktwahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei Stadt Norden nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind.

V. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen. Hierzu wird insbesondere auf die Bestimmungen der §§ 21 bis 26 und 45 d NKWG und der §§ 31 bis 33 Nds. Kommunalwahlordnung (NKWO) in der aktuell geltenden Fassung hingewiesen.

VI. Einreichung der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens bis zum 20.07.2026, 18.00 Uhr, beim Gemeindewahlleiter der Stadt Norden, Am Markt 15, 26506 Norden einzureichen (§ 45 a in Verbindung mit § 21 Abs. 2 NKWG). Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten.

Ein verspätet eingegangener Wahlvorschlag ist ungültig und wird nicht zugelassen. Ich empfehle, die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

VII. Wahlanzeige

Die unter § 22 Abs. 1 NKWG fallenden Parteien werden auf das Erfordernis der Wahlanzeige hingewiesen. Die Wahlanzeige ist bis zum 15. Juni 2026 beim Niedersächsischen Landeswahlleiter, Schiffgraben 12, 30159 Hannover, einzureichen.

Die Vorschriften des § 22 NKWG und § 34 NKWO sind zu beachten.

Norden, 25.02.2026

Der Gemeindewahlleiter

gez.

Aukskel